



Der Versorgungsabschlag. Eine persönliche Entscheidung.



BEI VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND VOR ERREICHEN DER GESETZLICHEN
ALTERSGRENZE (MIT HINWEISEN ZUM VERSORGUNGSAUFSCHLAG)



BVK Bayerische
Versorgungskammer



ÜBERSICHT

	Seite
1. Ruhestandsversetzung bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)	4
2. Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung	4
3. Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit	6
4. Ruhestandsversetzung aufgrund der Antragsaltersgrenze für Beamte mit besonderen Altersgrenzen	7
5. Tod von aktiven Beamten	8
6. Hinweise für kommunale Wahlbeamte	8
7. Mindestversorgung	8
8. Beispiele	9
9. Versorgungsaufschlag	12
10. Tabellarische Übersichten Abschlagsaltersgrenze	13

ALLGEMEINES

Bei einer Versetzung einer Beamtin/ eines Beamten in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist im Regelfall eine Kürzung des Ruhegehalts, der sogenannte Versorgungsabschlag, vorzunehmen (Art. 26 Abs. 3, Art. 106 BayBeamtVG). Der **Versorgungsabschlag** mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag), **nicht** den Ruhegehaltssatz.

Zielsetzung dieser Regelung ist, die finanzielle Belastung des Versorgungsträgers zu vermindern, die sich bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung durch die längere Zahlung der Versorgungsbezüge ergibt.

Der Versorgungsabschlag wirkt für die **Gesamtdauer** von Versorgungsbezügen, also auch für nachfolgende Hinterbliebenenbezüge. **Er darf 10,8 v.H. nicht übersteigen** (Art. 26 Abs.2 Satz 2 BayBeamtVG).

Bei der Berechnung des Versorgungsabschlags sind angefangene Jahre in Tage auszurechnen und dann in einen Dezimalbruch auf zwei Stellen hinter dem Komma umzurechnen.



1. RUHESTANDSVERSETZUNG BEI ERREICHEN DER ANTRAGS- ALTERSGRENZE (64. LEBENSJAHR)

Bei einem vorgezogenen Ruhestandsbeginn wegen Vollendung des 64. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) vermindert sich das Ruhegehalt pro Jahr, um das die Beamtin/der Beamte vor dem Ende des Monats, in dem die individuelle Altersgrenze für den Versorgungsabschlag (Abschlagsaltersgrenze) erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird, um 3,6 v.H. (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG).

Die jeweilige Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 10.

Die Berechnung erfolgt dabei taggenau; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 v.H. (3 Jahre x 3,6 v.H.).

Keinen Versorgungsabschlag haben:

Beamte, die zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und zugleich das 64. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ermittlung der 45 Jahre werden alle Dienstzeiten nach den Art. 14, 16 – 18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2ff BayBeamtVG).

2. RUHESTANDSVERSETZUNG AUF- GRUND VON SCHWERBEHINDERUNG

Bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres wird ein

Versorgungsabschlag von 3,6 v.H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das die Beamtin/der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie/er die Abschlagsaltersgrenze vollendet, in den Ruhestand versetzt wird (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG).

Die jeweilige individuelle Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 10.

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Schwerbehinderte, die **vor** dem 16.11.1950 geboren sind, am 01.01.2001 schon verbeamtet waren **und** am **16.11.2000 schwerbehindert** i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX (vor dem 01.07.2001 §1 des Schwerbehindertengesetzes) waren (Art. 103 Abs. 10 BayBeamtVG). Unter diese Regelung fallen auch diejenigen Beamten, deren Schwerbehinderung erst nach dem 16.11.2000

formell durch Bescheid festgestellt worden ist, wenn sie nachweisen können, dass bei ihnen die Voraussetzungen für die Anerkennung **(materielle Schwerbehinderteneigenschaft)** bereits vor dem genannten Zeitpunkt vorgelegen haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist auch hinsichtlich des zeitlichen Faktors regelmäßig durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde zu führen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV in der Fassung der Bek. vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 1739) ist die Möglichkeit eröffnet, auf der Rückseite des Ausweises zusätzlich einen vor Beginn der Gültigkeit liegenden Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Eigenschaft als Schwerbehinderter vorgelegen hat.



- Schwerbehinderte, die bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Für die Prüfung der 40 Jahre werden alle Dienstzeiten nach den Art. 14, 16 – 18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 ff BayBeamtVG).

3. RUHESTANDSVERSETZUNG AUFGRUND VON DIENSTUNFÄHIGKEIT

Bei einer Versetzung von Beamten in den Ruhestand vor vollendeter Abschlagsaltersgrenze wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um einen

Versorgungsabschlag von 3,6 v.H. pro Jahr (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG).

Für den Umfang der Verminderung ist die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats der Vollendung der individuellen Abschlagsaltersgrenze maßgebend; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 v.H.

Die jeweilige Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 10.

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Dienstunfähige, deren Dienstunfähigkeit auf einem **Dienstunfall** beruht (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG).
- Dienstunfähige, die bereits das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 40 Jahren

erreicht haben. Für die Prüfung der 40 Jahre werden alle Dienstzeiten nach den Art. 14, 16 – 18, 20 und Art. 22 Satz 1 BayBeamtVG herangezogen, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt werden und Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 ff BayBeamtVG).

4. RUHESTANDSVERSETZUNG AUFGRUND DER ANTRAGSALTERSGRENZE (60. LEBENSJAHR) FÜR BEAMTE MIT BESONDEREN ALTERSGRENZEN

Bei einem vorgezogenen Ruhestandsbeginn wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (besondere Antragsaltersgrenze) für Beamte der Feuerwehr, der Polizei und der Justiz ver-

mindert sich das Ruhegehalt pro Jahr, um das der Beamte vor dem Ende des Monats, in dem die Abschlagsaltersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird, um 3,6 v.H. (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG).

Die jeweilige individuelle Abschlagsaltersgrenze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 10.

Die Berechnung erfolgt dabei taggenau; der Versorgungsabschlag beträgt maximal 7,2 v.H. (2 Jahre x 3,6 v.H.).

Keinen Versorgungsabschlag haben:

- Vollzugsbeamte, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastenden Tätigkeiten zurückgelegt haben. (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)



5. TOD VON AKTIVEN BEAMTEN

Verstirbt ein Beamter im aktiven Dienst, ist der Versorgungsabschlag bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung wie im Falle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen (siehe Punkt 3).

Das der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legende Ruhegehalt des Verstorbenen ist so zu vermindern, wie wenn der Beamte am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

6. HINWEISE FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE

Treten kommunale Wahlbeamte auf Zeit wegen **Ablauf der Amtszeit** in den Ruhestand, fällt kein Versorgungsabschlag an.

Bei **Dienstunfähigkeit** haben kommunale Wahlbeamte auf Zeit dann **keinen** Versorgungsabschlag,

- wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt weiterführen, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet waren und
- mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatten (also i.d.R. nach Ablauf der 2. Wahlperiode).

Die **Zurechnungszeit** beträgt in solchen Fällen **1/3** der Zeit bis zur Vollendung des **60.** Lebensjahres (Art. 52 Abs. 2 KWBG.).

7. MINDESTVERSORGUNG

Die Mindestversorgung (Art. 26 Abs. 5 BayBeamtVG) unterliegt **nicht** dem Versorgungsabschlag.

8. BEISPIELE

1. Allgemeine Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)

Verwaltungsbeamter, geboren am 03.05.1949, Ruhestand mit Ablauf des 31.07.2013 auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres

Berechnungszeitraum: 01.08.2013 – 31.08.2014 = 1 Jahr / 31 Tage
das sind 1,08 Jahre

$1,08 \text{ Jahre} \times 3,60 \text{ v.H.} = 3,89 \text{ v.H.}$

Das Bruttoruhegehalt ist ab 01.08.2013 auf Dauer um 3,89 v.H. zu kürzen.

2. Allgemeine Antragsaltersgrenze (64. Lebensjahr)

Lehrkraft, geboren am 03.01.1959, Ruhestand mit Ablauf des 31.01.2023 auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres (gesetzliche Altersgrenze bei Lehrern = Ablauf des Schulhalbjahres, in dem diese erreicht wird)

Berechnungszeitraum: 01.02.2023 – 31.03.2025
das sind 2 Jahre / 59 Tage = 2,16 Jahre

$2,16 \text{ Jahre} \times 3,60 \text{ v.H.} = 7,78 \text{ v.H.}$

Das Bruttoruhegehalt ist ab 01.02.2023 auf Dauer um 7,78 v.H. zu kürzen.



3. Dienstunfähigkeit

Beamtin, geboren am 03.09.1955, Ruhestand mit Ablauf des 30.04.2015 wegen Dienstunfähigkeit, kein Dienstunfall.

Für den Abschlag ist der Zeitraum ab Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem die einschlägige Abschlagsaltersgrenze vollendet wird, maßgebend.

Berechnungszeitraum: 01.05.2015 – 30.06.2019 = 4 Jahre / 61 Tage
das sind 4,17 Jahre

4,17 Jahre x 3,6 v.H. = 15,01 v.H., maximal jedoch 10,8 v. H.

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.05.2015 auf Dauer um 10,8 v.H. zu kürzen.

4. Schwerbehinderung

Beamter, geboren am 01.10.1950, Ruhestand mit Ablauf des 31.03.2012 wegen Schwerbehinderung, am 16.11.2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX.

Kein Versorgungsabschlag, da vor dem 16.11.1950 geboren und am 16.11.2000 schwerbehindert.

5. Schwerbehinderung

Beamtin, geboren am 08.01.1957, Ruhestand mit Ablauf des 31.01.2017 wegen Schwerbehinderung.

Für den Abschlag ist der Zeitraum ab Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem die Abschlagsaltersgrenze vollendet wird, maßgebend.

01.02.2017 – 31.12.2020 = 3 Jahre / 334 Tage = 3,92 Jahre

3,92 Jahre x 3,60 v.H. = 14,11 v. H. , höchstens jedoch 10,80 v.H.

Das Bruttoreuhegehalt ist ab 01.02.2017 auf Dauer um 10,80 v.H. zu kürzen.



9. VERSORGUNGSAUFSCHLAG

Für Beamte im Schul- und Hochschulbereich, bei denen infolge der gesetzlichen Regelungen der Eintritt in den Ruhestand nach der entsprechenden gesetzlichen Altersgrenze erfolgt, wird zum Ausgleich der längeren Dienstzeit ein dauerhafter **Versorgungsaufschlag** auf das Ruhegehalt bezahlt (Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG).

Dieser Aufschlag wird wie der Versorgungsabschlag berechnet und erhöht dauerhaft das Ruhegehalt, auch bei der späteren Hinterbliebenenversorgung.

Beispiel:

Lehrer, geb. am 10.9.1965, Vollendung des 67. Lebensjahres am 9.9.2032, Eintritt in den Ruhestand als „Normalbeamter“ wäre mit Ablauf des 30.9.2032 – Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres. Tatsächlicher gesetzlicher Eintritt in den Ruhestand als Lehrer mit Ablauf des 18.2.2033.

Daraus ergibt sich ein Versorgungsaufschlag für den Zeitraum 1.10.2032 – 18.2.2033 =
0 Jahre/141 Tage = 0,39 Jahre
0,39 Jahre x 3,6 = 1,4 v.H.

Das Brutt Ruhegehalt ist ab 19.02.2033 auf Dauer um 1,4 v.H. zu erhöhen.

10. TABELLARISCHE ÜBERSICHTEN ABSCHLAGSALTERSGRENZEN

Der Abschlag ist jeweils bis zum Ablauf des Monats zu berechnen, in dem das aufgeführte Lebensalter vollendet wird (hier als Abschlagsaltersgrenze bezeichnet).

Die bisherigen Altersgrenzen finden auch für den Versorgungsabschlag weiter Anwendung bei Beamten/Beamtinnen (vgl. Art. 143 BayBG), die

- sich am 01.01.2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG oder in einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 BayBG oder Art. 88 Abs. 4 BayBG bis zum Ruhestand befinden

- am 01.01.2011 nach Art. 89 oder 90 BayBG bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt sind
- als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen tätig sind und sich am 01.01.2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) befinden oder vor dem 02.08.1947 geboren wurden



Abschlagsaltersgrenzen

a) bei Antragsaltersgrenze 64. Lebensjahr

Geburtsdatum bis/Geburtsjahrgang	Lebensalter
31.12.1948	65 Jahre
31.01.1949	65 Jahre + 1 Monat
28.02.1949	65 Jahre + 2 Monate
31.12.1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
ab 1964	67 Jahre

b) bei besonderer Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr

Art. 143 II BayBG Altersgrenze	
Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Lebensalter
1951 und früher	60 Jahre
1952	
Januar – Juni	60 Jahre + 1 Monat
Juli – Dezember	60 Jahre + 2 Monate
1953	
Januar – Juni	60 Jahre + 3 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 4 Monate
1954	
Januar – Juni	60 Jahre + 5 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 6 Monate
1955	
Januar – Juni	60 Jahre + 7 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 8 Monate
1956	
Januar – Juni	60 Jahre + 9 Monate
Juli – Dezember	60 Jahre + 10 Monate

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Lebensalter
1957	60 Jahre + 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre + 2 Monate
1960	61 Jahre + 4 Monate
1961	61 Jahre + 6 Monate
1962	61 Jahre + 8 Monate
1963	61 Jahre + 10 Monate
ab 1964	62 Jahre

c) bei Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung

Geburtsdatum bis	
31.12.1951	63 Jahre
31.01.1952	63 Jahre + 1 Monat
29.02.1952	63 Jahre + 2 Monate
31.03.1952	63 Jahre + 3 Monate
30.04.1952	63 Jahre + 4 Monate
31.05.1952	63 Jahre + 5 Monate
31.12.1952	63 Jahre + 6 Monate
31.12.1953	63 Jahre + 7 Monate
31.12.1954	63 Jahre + 8 Monate
31.12.1955	63 Jahre + 9 Monate
31.12.1956	63 Jahre + 10 Monate
31.12.1957	63 Jahre + 11 Monate
31.12.1958	64 Jahre
31.12.1959	64 Jahre + 2 Monate
31.12.1960	64 Jahre + 4 Monate
31.12.1961	64 Jahre + 6 Monate
31.12.1962	64 Jahre + 8 Monate
31.12.1963	64 Jahre + 10 Monate
ab Geburtsdatum 01.01.1964	65 Jahre

d) bei Dienstunfähigkeit

– Beamte mit allgemeiner Altersgrenze

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
01.01.2012	63 Jahre
01.02.2012	63 Jahre + 1 Monat
01.03.2012	63 Jahre + 2 Monate
01.04.2012	63 Jahre + 3 Monate
01.05.2012	63 Jahre + 4 Monate
01.06.2012	63 Jahre + 5 Monate
01.01.2013	63 Jahre + 6 Monate
01.01.2014	63 Jahre + 7 Monate
01.01.2015	63 Jahre + 8 Monate
01.01.2016	63 Jahre + 9 Monate
01.01.2017	63 Jahre + 10 Monate
01.01.2018	63 Jahre + 11 Monate
01.01.2019	64 Jahre
01.01.2020	64 Jahre + 2 Monate
01.01.2021	64 Jahre + 4 Monate
01.01.2022	64 Jahre + 6 Monate
01.01.2023	64 Jahre + 8 Monate
01.01.2024	64 Jahre + 10 Monate
Ruhestand ab 02.01.2024	65 Jahre

– Beamte mit Altersgrenze 62 Jahre (Feuerwehr, Polizei) grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres unter Berücksichtigung des Übergangsrechtes = obige Tabelle unter b).

NÄHERE INFORMATIONEN

Die vorstehenden Ausführungen geben nur einen allgemeinen Überblick über den Versorgungsabschlag/aufschlag. Weitere Fragen – allgemein und im Einzelfall – beantworten wir Ihnen gerne.

Sie erreichen uns unter:

Servicenummer (089) 92 35 - 72 50
Telefaxnummer (089) 92 35 - 88 70
bayvv@versorgungskammer.de
www.bvk-beamtenversorgung.de

BVK Beamtenversorgung
Postfach 810207
81901 München

Hinweis:

Zur schnelleren Bearbeitung Ihrer Anfrage geben Sie bitte nach Möglichkeit immer unser Aktenzeichen (bestehend aus Mitglieds- und Angemeldetenummer) an.

Bildnachweise

Titelseite © Uwe Annas - Fotolia.com
Seite 2/3 © Gerhard Wanzenböck - Fotolia.com
Seite 4/5 © mikey - Fotolia.com
Seite 6/7 © PictureP. - Fotolia.com
Seite 8/9 © Dhoxax - Fotolia.com
Seite 12/13 © pzAxe - Fotolia.com
Seite 14/15 © photo 5000 - Fotolia.com
Seite 16/17 © Liddy Hansdottir - Fotolia.com
Seite 18/19 © a_korn - Fotolia.com



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Bayerischer Versorgungsverband

Denninger Straße 37
81925 München
Telefon (089) 9235-7250
Telefax (089) 9235-8870
bayvv@versorgungskammer.de
www.bvk-beamtenversorgung.de
3. Auflage, Stand: Oktober 2013